

Beitragsordnung für Mitglieder gem. § 13 Ziffer 7 der Satzung „Der Innovationsstandort e.V.“

§ 1 Gegenstand

Der Verein erhebt von seinen ordentlichen wie fördernden Mitgliedern (gem. § 5 der Satzung) Beiträge, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

Der Verein bietet darüber hinaus interessierten Hochschulen, gemeinnützigen Vereinen, Unternehmen und Körperschaften eine auf ein Jahr befristete „Schnupper-Mitgliedschaft“ an. Für die zeitlich befristete Dauer eines Jahres wird für die „Schnupper-Mitgliedschaft“ kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 2 Mitgliedsbeiträge für Hochschulen oder Institutionen als ordentliche Mitglieder

Der jährliche Mitgliedsbeitrag von Hochschulen oder anderen Institutionen des Technologietransfers beträgt 500,00 €.

§ 3 Mitgliedsbeiträge für Privatpersonen und gemeinnützige Vereine als fördernde Mitglieder

Für Privatpersonen und gemeinnützige Vereine besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Der jährliche Mitgliedsbeitrag von Privatpersonen, die nicht gewerblich oder freiberuflich tätig sind, und gemeinnützigen Vereinen beträgt mindestens 50,00 EURO. Mit der Aufnahme in den Verein gilt dann dieser Betrag als Mitgliedsbeitrag im Sinne der Vereinssatzung und im Sinne der Vorschriften dieser Beitragsordnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge für Unternehmen, Körperschaften und Institutionen als fördernde Mitglieder

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kommunaler Körperschaften beträgt 500,00 €. Die Mitgliedschaft kommunaler Eigengesellschaften steht der Mitgliedschaft kommunaler Körperschaften gleich.
2. Der Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen, Personengesellschaften und juristischer Personen, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind, beträgt 500,00 €.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes von der Beitragserhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 5 Kündigungszeiten und Fälligkeiten

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ablauf eines Kalenderjahres kündbar. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

§ 6 Änderung der Beitragsregelung

Eine Änderung der vorstehenden Vorschriften kann von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.01.2011 in Kraft.

Kamen, 20.09.2010

Der Innovationsstandort e.V.

Der Vorstand